

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute

Änderung vom **- 9. Juni 2023**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015 über die Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute wird wie folgt geändert:

- 2.11** Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 6 bis 8 Mitgliedern zusammen, wovon jede Sprachregion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Die Mitglieder, sowie die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission werden durch den Zentralvorstand SVS-FEAS-FIAS für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

- 3.31, lit. b)** Betrifft nur die französische Fassung

¹ SR 412.10

5.11

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit in Minuten	Positionsnote	Prüfungsteilnote
1 Alters- und Hinterlassenenversicherung	schriftlich	80		1
2 Invalidenversicherung	schriftlich	80		1
3 Unfallversicherung	schriftlich	80		1
4 Krankenversicherung	schriftlich	80		1
5 Berufliche Vorsorge	schriftlich	80		1
6 Soziale Sicherheit	schriftlich	60	1	1
	mündlich	20	1	
7 Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	schriftlich	80		1
8 • Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen	schriftlich	40	1	1
• Militärversicherung	schriftlich	40	1	
9 • Recht	schriftlich	40	1	1
• Koordination	schriftlich	40	1	
10 • Ergänzungsleistungen	schriftlich	60	1	1
• Sozialhilfe	mündlich	20	1	
	Total	800 min.		

Im ersten Abschnitt werden die Prüfungsteile 1 bis 5 geprüft, im zweiten Abschnitt die Prüfungsteile 6 bis 10.

In den schriftlichen Prüfungen werden Grundlagen (mittels Wissens- und Verständnisfragen) und Anwendung der Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anhand kleiner Fallbeispiele geprüft. Im Prüfungsteil 10 (Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und Sozialhilfe) wird auch das Handeln in anspruchsvollen Situationen geprüft.

In den mündlichen Prüfungen erfolgt im Prüfungsteil 6 eine Diskussion (in Form eines Fachgesprächs) verschiedener Aspekte der sozialen Sicherheit und aktueller Fragestellungen. Im Prüfungsteil 10 (Sozialhilfe) steht eine fachlich korrekte und kompetente Auskunft für hilfesuchende Personen im Zentrum.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Genf, 31.05.2023

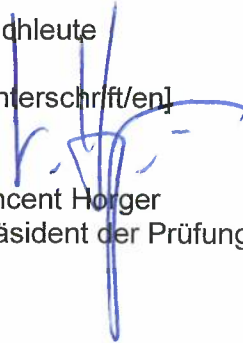
SVS-FEAS-FIAS
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

[Unterschrift/en]



Mauro Camozzato
Zentralpräsident

[Unterschrift/en]



Vincent Horger
Präsident der Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, - 9. Juni 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute

Änderung vom **30. MRZ. 2021**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015 über die Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute wird wie folgt geändert:

5.22 Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

7.12 [...]

Die englische Übersetzung lautet:

- Social Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education

¹ SR 412.10

II

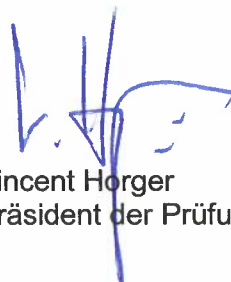
Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFi in Kraft.

Genf, *den 16.3.2021*

SVS-FEAS-FIAS
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute



Alexandre Clot
Zentralpräsident



Vincent Horger
Präsident der Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **30. MRZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

SVS Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute

vom **21. JULI 2015**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild Arbeitsgebiet

Sozialversicherungs-Fachleute arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten primär in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen, aber insbesondere auch allgemein in der öffentlichen Verwaltung, in den Bereichen Sozialhilfe, Personalmanagement und Salärwesen, Treuhand, Brokerwesen und Beratungsstellen.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten Fragestellungen auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite kompetent und professionell. Sie klären offene Fragen ziel führend und je nach Fall in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ab. Aufgrund der Analyse der Situation bestimmen sie basierend auf der rechtlichen Grundlage die Beiträge bzw. Leistungen. Sie kommunizieren Entscheide der Sozialversicherungen rechtlich und formal korrekt und halten die Verfahrensprozesse jederzeit ein.

In ihrer Tätigkeit geben die Sozialversicherungs-Fachleute regelmässig den Versicherten und / oder den Arbeitgeberinnen resp. den Arbeitgebern der Versicherten Auskunft über die Zuständigkeiten und Leistungen der entsprechenden Sozialversicherung.

Berufsausübung

Sozialversicherungs-Fachleute mit eidg. Fachausweis arbeiten selbstständig in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialversicherungen oder in einem verwandten Gebiet. Je nach Sozialversicherungszweig arbeiten sie zudem für weitere Abklärungen oder Definition von Massnahmen mit weiteren Expertinnen und Experten (Ärztinnen und Ärzten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Versicherten, Personalvermittlerinnen und Personalvermittlern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern etc.) zusammen.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die soziale Sicherheit ist einer der Grundpfeiler der Schweiz. Sie dient dem Schutz der in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen vor sozialen Risiken (z. B. Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit etc.). Sozialversicherungs-Fachleute leisten in ihrer Arbeit einen entscheidenden Beitrag für die zuverlässige und rechtsgleiche Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf die Versicherten. Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherungen achten die Sozialversicherungs-Fachleute in ihrer Arbeit auf eine materiell korrekte und effiziente Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen.

1.3 Trägerschaft

- 1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute (SVS)
- 1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, wovon jede Sprachregion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Die Mitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission werden durch den Zentralvorstand SVS-FEAS-FIAS für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Prüfungssekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen der nachfolgenden Ausweise besitzt:
 - a1) - ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung
- ein Maturitätszeugnis;
 - a2) - ein eidgenössisches Berufsattest einer mindestens 2-jährigen beruflichen Grundbildung;
- b) nach abgeschlossener Grundausbildung bis zum Prüfungsbeginn eine mindestens 3-jährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach Ziff. 3.31 lit. a1) bzw. mindestens 5-jährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach Ziff. 3.31 lit. a2) Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens aber alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit in min	Positionsnote	Prüfungsteilnote
1 Alters- und Hinterlassenenversicherung	schriftlich	80		1
2 Invalidenversicherung	schriftlich	80		1
3 Unfallversicherung	schriftlich	80		1
4 Krankenversicherung	schriftlich	80		1
5 Berufliche Vorsorge	schriftlich	80		1
6 Soziale Sicherheit	schriftlich mündlich	60 20	1 1	1
7 Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	schriftlich	80		1
8 • Erwerbersatzordnung, Erwerbersatz bei Mutterschaft, Familienzulagen • Militärversicherung	schriftlich schriftlich	40 40	1 1	1
9 • Recht • Koordination	schriftlich schriftlich	40 40	1 1	1
10 • Ergänzungsleistungen • Sozialhilfe	schriftlich mündlich	60 20	1 1	1
	Total	800 Min.		

Im ersten Abschnitt werden die Prüfungsteile 1 bis 5 geprüft, im zweiten Abschnitt die Prüfungsteile 6 bis 10.

In den schriftlichen Prüfungen werden Grundlagen (mittels Wissens- und Verständnisfragen) und Anwendung der Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anhand kleiner Fallbeispiele geprüft. Im Prüfungsteil 10 (Ergänzungsleistungen) wird auch das Handeln in anspruchsvollen Situationen geprüft.

In den mündlichen Prüfungen erfolgt im Prüfungsteil 6 eine Diskussion (in Form eines Fachgesprächs) verschiedener Aspekte der sozialen Sicherheit und aktueller Fragestellungen. Im Prüfungsteil 10 (Sozialhilfe) steht eine fachlich korrekte und kompetente Auskunft für hilfeschuchende Personen im Zentrum.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als zwei Prüfungsteilnoten unter 4.0 liegen;
 - c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erzielt wurde.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem 1. Abschnitt nicht zum 2. Abschnitt der Prüfung an, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. In Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Sozialversicherungs-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis / Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en assurances sociales avec brevet fédéral**
 - **Specialista in materia di assicurazione sociale con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Specialist in Social Insurance with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFJ kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand des SVS-FEAS-FIAS legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SVS-FEAS-FIAS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFJ gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. Mai 2006 über die Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung findet 2017 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. Mai 2006 erhalten 2017 und 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.23 Repetentinnen und Repetenten haben die Möglichkeit, die Prüfung ab 2017 nach neuer Prüfungsordnung abzulegen. Die bisherigen Versuche werden angerechnet.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 1.1.2017 in Kraft.


10 ERLASS

Bern, 4. Juni 2015

SVS-FEAS-FIAS
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute



Manfred Manser
Zentralpräsident



Beatrix Guillet
Vizepräsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **21. JULI 2015**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung